



Nach 9 Jahre Aufenthalt in der Schweiz hat die Fachstelle Migration Kt. Glarus einer bestens integrierten Frau das Härtefallgesuch abgelehnt

Fall 71 / 9. März 2009 Glarner Behörden weisen nach 9 Jahren Aufenthalt ein Härtefallgesuch ab und wollen die Frau trotz hängiger Beschwerde ausschaffen.

Schlüsselworte : Härtefall; Glarus; [Asylgesetz Art. 14](#); [Absatz 2](#); [VZAE \(Verordnung über die Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit\) Art. 31](#)

Person/en : «Tülay» geb. 1976

Heimatland: Türkei

Aufenthaltsstatus: Abgewiesene Asylbewerberin, Härtefallgesuch

Zusammenfassung des Falls (ausführlich auf der Hinterseite)

«Tülay» stellt im 2000, als sie nach Gefängnisbesuchen bei einem Onkel zunehmend Schwierigkeiten in der Türkei bekommt, ein Asylgesuch in der Schweiz. Ihr Vater wurde bereits 1996 als Flüchtling anerkannt, die Mutter und die minderjährigen Geschwister sind in die Flüchtlingseigenschaft einbezogen worden und leben seither im Kanton Glarus. Dorthin zieht auch «Tülay», um die Antwort auf ihr Gesuch abzuwarten. Die Flüchtlingseigenschaft wird der volljährigen Tochter jedoch im 2003 nicht zuerkannt. Die Beschwerde gegen den negativen Entscheid bleibt lange beim Gericht hängen, erst anfangs Dezember 2008 wird sie vom Bundesverwaltungsgericht schlussendlich abgewiesen. «Tülay» erhält in der Folge genau 24 Tage Zeit – die Festtage abgezogen – die Schweiz zu verlassen und ihre Angelegenheiten zu regeln. Inzwischen sind beinahe 9 Jahre vergangen und «Tülay» hat sich in Glarus bestens integriert und sich die Unterstützung ihrer betagten Eltern zur Aufgabe gemacht. In der Türkei, wäre sie als Frau alleine und auf Grund ihrer politisch engagierten Familie, mit denen sie Kontakt hat, gefährdet. Nun will die Fachstelle Migration im Kanton Glarus «Tülay» nach 9 Jahren Aufenthalt in der Schweiz zurück in die Türkei schicken und hat das Härtefallgesuch abgelehnt. Dies ist umso unverständlicher, weil die gleiche Behörde noch im 2004 ein Gesuch um humanitären Aufenthalt ans damalige BFF geschickt hat. Trotz hängiger Beschwerde im Januar 2009 an den Regierungsrat, wurde die Ausweisung nicht gestoppt. «Tülay» taucht unter, damit sie nicht ausgeschafft wird.

Aufzuwerfende Fragen

- Die Angst vor einer zu grossen ausländischen Bevölkerung kann keinesfalls eine Verweigerung des Aufenthalts rechtfertigen, solange eine Beschwerde hängig ist.
- Die kurzen Fristen, die für AsylbewerberInnen nach negativen Asylentscheiden für die Ausreise festgelegt werden, sind menschenunwürdig.
- Kantonale Behörden haben, wenn die Kriterien bei Härtefällen erfüllt sind, den Ermessensspielraum aus zu üben.

Ergänzende Ausführungen auf der Rückseite

Beobachtungsstelle Ostschweiz für Asyl- und Ausländerrecht

Florastrasse 6, 9000 St.Gallen, Tel. 071 222 90 66
ostschweiz@beobachtungsstelle.ch

Chronologie

2000, 18. Jan. Asylgesuch

2003, 13. Mai Ablehnung des Asylgesuchs, 19. Juni Rekurs an die damalige Asylrekurskommission

2008, 28. Nov. das Bundesverwaltungsgericht lehnt den Rekurs ab

2008, 2. Dez. Wegweisungsentscheid mit Ausreisefrist auf 5. Januar 2009

2008, Negativer Härtefallentscheid vom 12. Dezember 2008

2009, 2. Jan. «Tülay» taucht unter

2009, 8. Jan. Beschwerde ans Verwaltungsgericht Kanton Glarus; der Rekurs wurde am 13. Jan. 2009 an den Regierungsrat überwiesen, wo er seitdem hängig ist.

2009, 12. Jan. Hausdurchsuchung durch die Polizei

Beschreibung des Falls

«Tülay», die volljährige Tochter einer kurdischen Familie stellt im 2000 ein Asylgesuch in der Schweiz. Ihr Vater ist 1995 in die Schweiz gekommen und hat ein Asylgesuch gestellt. 1996 wird er als Flüchtling anerkannt. Seine Frau und die 4 minderjährigen Kinder kommen zu ihm in die Schweiz und werden in die Flüchtlingseigenschaft einbezogen. Sie leben seither in der Schweiz im Kanton Glarus. Obwohl neben ihrer eigenen Familie auch ein Onkel und Cousins Asyl erhielten, ebenso ihr Bruder in Deutschland (nicht aber in der Schweiz), ein anderer Onkel in der Türkei noch im Gefängnis ist und sie ihn dort besuchte, verneint das damalige BFF heute BFM im 2003 die Flüchtlingseigenschaft. Erst 5,5 Jahre später hat das Bundesverwaltungsgericht im November 2008 das Asylgesuch abgewiesen.

Seit dem Asylgesuch von «Tülay» sind 9 Jahre vergangen. Sie lebt zusammen mit ihrer Familie im Kanton Glarus in Netstal. Eine Schwester hat inzwischen bereits das Schweizer Bürgerrecht, die anderen Familienmitglieder eine C-Bewilligung. «Tülay» spricht gut deutsch und versteht auch gut Mundart, sie geht einer Erwerbstätigkeit nach, hat die Fahrprüfung gemacht und unterstützt finanziell ihre betagten Eltern, da der Vater aufgrund der Folgen von Folter und langem Gefängnisarrest auf eine IV-Rente angewiesen ist. Nach dem negativen Entscheid des Bundesverwaltungsgerichtes wurde «Tülay» am 2.12.08 aufgefordert die Schweiz bis am 5. Januar 2009 zu verlassen. Nach nahezu 9 Jahren Aufenthalt in der Schweiz erhält sie eine unglaublich kurze Frist, um ihre Angelegenheiten zu regeln, bevor sie die Schweiz verlassen muss.

Im 2004 hatte die damalige Asylrekurskommission die Fremdenpolizei des Kantons Glarus angeregt, ein Gesuch um vorläufige Aufnahme ans BFF zu stellen. Das wurde auch seitens des Kantons gemacht, das BFF lehnte diese jedoch ab, obwohl «Tülay» auf Grund ihrer Familie gefährdet ist. Im 2008 ist nun dieselbe Glarner Behörde nicht mehr bereit, ein Härtefallgesuch zu genehmigen. Dieses wird von der Fachstelle Migration abgewiesen. Ihr wird vorgeworfen, sie hätte das Asylgesuch missbräuchlich gestellt und mit der langen Verfahrensdauer gerechnet. Diese Unterstellung ist ungehörig, da die Asylbehörden auf das Verfahren eingetreten sind und es geprüft haben, ohne dass sie Missbrauch festgestellt haben. Die Glarner Behörde hat den Ermessensspielraum im 2008 nicht ausgeübt. Ferner wird festgehalten, dass ihr wegen ihrem unregelmässigen Aufenthalt kein Anrecht auf eine Härtefallprüfung zustehe. Das ist eine falsche Rechtsanwendung, ist doch die Härtefallprüfung gerade für Personen mit unregelmässigem Aufenthalt gedacht.

«Tülay» erfüllt durch die lange Anwesenheit und die gute Integration vollkommen die Kriterien für ein Härtefallgesuch. Es wäre eine besondere Härte, wenn sie in der Türkei allein, ohne eigene Familie, neu anfangen müsste. Sie hat sich in diesen 9 Jahren die Unterstützung ihrer Familie zur Aufgabe gemacht. Nun soll sie zurück in die Türkei. Sie ist inzwischen über 30 Jahre alt und muss sich dort eine neue Zukunft aufbauen. Als allein stehende Frau muss sie sich nach kurdischen Gepflogenheiten unter einen männlichen Schutz stellen. Zudem ist sie gefährdet, weil sie aus einer politischen Familie stammt und mit ihrem Onkel, der in der Türkei im Gefängnis sitzt, Kontakt hat. Die Ablehnung des Härtefallgesuchs durch die Glarner Behörden ist willkürlich. Die hängige Beschwerde gegen die Ablehnung des Härtefalls ans Verwaltungsgericht Glarus wurde inzwischen an den Regierungsrat weitergeleitet. Nun soll «Tülay» trotz hängiger Beschwerde ausgeschafft werden. Vergeblich hat die Rechtsvertreterin mit einem Gesuch, um einen Aufschub der Ausweisung, solange die Beschwerde noch hängig ist, gebeten. «Tülay» taucht, um nicht ausgeschafft zu werden, am 2. Januar unter. 10 Tage später durchsucht die Polizei um 7 Uhr morgens die elterliche Wohnung und nimmt «Tülay's» türkischen Pass mit.

Gemeldet von : Edith Hofmann, Rechtsvertreterin

Quellen : Aktendossier der Betroffenen; Artikel vom 4.1.2009 und 1.2.2009, in: Die Südostschweiz am Sonntag.